

MEDIEN04/2013 VOM 17.09.2013	■ Strenge Kontrollen zum Jahreswechsel 2013/2014 – KommAustria mahnt Mediendiensteanbieter zur Einhaltung von gesetzlichen Anzeigepflichten	Seite 2
	■ „Best Practice-Modell“ – DVB-T2 in Österreich als Thema der „medienwoche@IFA 13“	Seite 4
	■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	Seite 5
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 6
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 8
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 9

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Strenge Kontrollen zum Jahreswechsel 2013/2014 – KommAustria mahnt Mediendienstanbieter zur Einhaltung von gesetzlichen Anzeigepflichten

Rechtsverletzungsverfahren und Geldstrafen nehmen vor allem gegen Anbieter von anzeigepflichtigen Diensten zu

Mediendienstanbieter, also sowohl Inhaber von Zulassungen für Satelliten- oder Antennenfernsehen, als auch Anbieter von nur anzeigepflichtigen Mediendiensten (Kabelfernsehen, Abrufdienste und Livestreams im Internet), sind nach dem Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMD-G) zur Anzeige von Umständen verpflichtet, die der Gesetzgeber als besonders relevant einstuft. Dazu zählen unter anderem deren Eigentumsverhältnisse, Informationen über das Programm oder die Einhaltung von Programmquoten für europäische Produktionen.

Insbesondere Verstöße gegen die Anzeigepflicht von Eigentumsänderungen haben in den letzten beiden Jahren vermehrt zu Verfahren wegen Rechtsverletzungen vor der KommAustria und in weiterer Folge zur Verhängung von Geldstrafen gegen die strafrechtlich Verantwortlichen der betroffenen Unternehmen geführt.

Aus gegebenem Anlass wird die KommAustria mit Jahreswechsel 2013/2014 die Erfüllung der Anzeigepflichten insbesondere bei Anbietern anzeigepflichtiger Mediendienste gezielt und umfassend überprüfen und bei festgestellten Verstößen Geldstrafen von bis zu 4.000,- Euro verhängen.

Unternehmensdaten und Angaben zum Programm sind jährlich bis 31. Dezember zu aktualisieren

Die Anbieter bereits angezeigter Dienste haben nach § 9 Abs. 4 AMD-G die Angaben der Anzeige jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember der KommAustria zu übermitteln. Die Aktualisierung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Adresse (auch Angaben zu allfälligen Zustellbevollmächtigten, strafrechtlich Verantwortlichen, Änderungen in der Geschäftsführung, oder Bekanntgabe von Vollmachten etc.);
2. Angaben zu den Anforderungen des § 10 AMD-G (z.B. Offenlegung von Treuhandschaften, Beteiligungen von Nicht-EU Bürgern);
3. Angaben zu den Anforderungen des § 11 AMD-G (Ist der Anbieter auch auf dem Markt für Printmedien, Hörfunk oder Fernsehen tätig oder trifft dies auf neue oder bestehende Teilnehmer in seinem Unternehmensverbund zu?);

4. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen, Programmart (Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm), maximale Programmdauer und bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
5. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang des Programm katalogs und die angebotenen Sparten und Sendungen;
6. Angaben über den Verbreitungsweg (bei Kabelprogrammen durch Nennung des Betreibers des Kabelnetzes; etwa Kabelnetz der XY-GmbH in Ort/Region) und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad, etwaige Zugangsbeschränkungen) des audiovisuellen Mediendienstes.

Insbesondere auf die Einhaltung dieser Anzeigepflichten wird die KommAustria bei der zum kommenden Jahreswechsel bevorstehenden, umfassenden Prüfung ein Hauptaugenmerk legen. Sie rät daher allen Mediendiensteanbietern dringend, die Daten für sämtliche angebotenen Dienste fristgerecht zu aktualisieren. Hierzu genügt ein formloses Schreiben oder eine E-Mail (unterzeichnet von einem außenvertretungsbefugten Mitarbeiter des Mediendiensteanbieters). Auch bereits länger tätige Mediendiensteanbieter müssen die Anzeigen zu ihren Diensten einschließlich Programmbeschreibungen und Angaben zu Verbreitungswegen jährlich aktualisieren.

Nicht ausreichend wäre die bloße Erklärung, dass keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr oder der Anzeige eingetreten sind. Auch Angaben, die allenfalls im Rahmen von Förderansuchen an die RTR-GmbH übermittelt wurden, können die Anzeigepflichten gegenüber der KommAustria nicht ersetzen. Förderungen werden von der RTR-GmbH in deren eigenem Aufgabenbereich abgewickelt. Auf damit im Zusammenhang stehende Informationen darf die KommAustria aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugreifen.

Eigentumsänderungen sind jederzeit binnen 14 Tagen anzuzeigen

Die Anbieter anzeigepflichtiger Dienste haben gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse (bei Gesellschaften bis zur 4. Ebene) binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria anzuzeigen. Diese Meldung ersetzt jedoch nicht die Verpflichtung zur jährlichen Aktualisierung der Unternehmensangaben in der Anzeige des Mediendienstes. Vielmehr sind sie dort zusätzlich zu übermitteln.

Ebenso sind Treuhandverhältnisse offen zu legen.

Zusammenfassung:

Mediendiensteanbieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, einer Reihe von Anzeigepflichtigen regelmäßig nachzukommen. Die KommAustria weist Anbieter anzeigepflichtiger Dienste insbesondere darauf hin, dass

- zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Anzeige des anzeigepflichtigen Mediendienstes zu aktualisieren ist;
- jederzeit binnen zwei Wochen Änderungen in den Eigentümerverhältnissen bis zur 4. Stufe anzuzeigen sind.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist nach § 64 Abs. 1 Z 4 oder Z 5 oder Z 10 AMD-G von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu sanktionieren.

„Best Practice-Modell“ – DVB-T2 in Österreich als Thema der „medienwoche@IFA 13“

Medienpolitische Podiumsdiskussion beim Internationalen Medienkongress in Berlin (9. bis 10. September) beleuchtet deutschen Diskussionsstand und österreichische Fakten zu DVB-T2



© www.dannykurz.de

v.l.: Kunigk, Henseler-Unger, Rombach, Chardon, Müller, Meinzer, Kürner;

Der Schock über den Ausstieg der RTL-Gruppe aus dem digitalen Antennenfernsehen in Deutschland ist dort noch längst nicht überwunden. Und er hat die Diskussion um die Zukunft des terrestrischen Fernsehens sowie um eine allfällige Ablösung des

Übertragungsstandards DVB-T durch DVB-T2 oder die Vergabe der „Digitalen Dividende II“ an den Mobilfunk verschärft, aber nicht einfacher gemacht. Unter dem Titel „Terrestrik reloaded – Szenarien für die Zukunft des Antennenfernsehens“ war dies am 10. September Thema einer medienpolitischen Podiumsdiskussion im Rahmen des Internationalen Medienkongresses, der alljährlich begleitend zur Internationalen Funkausstellung (IFA) im Kongresszentrum der Messe Berlin stattfindet. Die RTR-GmbH war hier eingeladen, Gründe und Grundlagen für den Start von DVB-T2 in Österreich darzustellen.

Unter der Moderation von Carine Lea Chardon, Leiterin Medienpolitik und Medienrecht des Zentralverbands der Elektroindustrie (ZVEI), diskutierten Dr. Iris Henseler-Unger, Vize-Präsidentin der Bundesnetzagentur, Holger Meinzer vom Sendernetzbetreiber Media Broadcast, Prof. Dr. Ing. Thomas Kürner von der TU Braunschweig, Dr. Michael Müller, Senior Vice President Distribution bei ProSiebenSat.1 Media, Dr. Michael Rombach, Produktionsdirektor des Norddeutschen Rundfunks (NDR), sowie Andreas Kunigk, Referent für Digitale Medien und Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH.

Die Podiumsdiskussion zeigte, dass die im April 2013 erfolgte Einführung von DVB-T2 in Österreich sich den deutschen Privatsendern als eine Art „Best Practice“-Modell darstellt. Insbesondere die in Deutschland ideologisch heiß umstrittene und in Österreich realisierte Grundverschlüsselung des DVB-T2-Angebotes wird von den privaten TV-Veranstaltern als vorbildhaft gesehen, denn sie erlaubt die Realisierung neuer Geschäftsmodelle. Letztlich sind daher unter anderem auch Programme der RTL-Gruppe auf der Plattform in Österreich vertreten. Während die deutschen Programmveranstalter vor allem auch beklagen, dass der in Deutschland fehlende Beschluss über die zukünftige Verwendung des TV-Frequenzspektrums im 700-MHz-Bereich Investitionen in den Aufbau einer DVB-T2-Infrastruktur verhinderten, konnte demgegenüber Andreas Kunigk darlegen, dass ein klares Bekenntnis der Österreichischen Bundesregierung zum Erhalt dieses Frequenzbereiches für den Rundfunk Grundlage für die Einführung von DVB-T2 in Österreich war.

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

Online-Antragstellung

**Antrag nur noch
über Online-Formular
möglich**

Der 1. Antragstermin 2014 endet für den Privatrundfunkfonds am 18. Oktober 2013, für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds am 31. Oktober 2013. Ab dem 1. Antragstermin 2014 erfolgt die Antragstellung für beide Fonds ausschließlich über das von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellte Online-Formular.

Die eRTR-Benutzerkennung und die elektronische Signatur sind Voraussetzung für die Online-Antragstellung.

eRTR-BENUTZERKENNUNG

Die eRTR-Benutzerkennung für den Zugriff auf die geschützten Seiten von eRTR kann auf der Seite „eRTR“ <https://www.rtr.at/de/m/eRTR> angefordert werden.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Damit ein Antrag rechtskräftige Gültigkeit erlangt, muss dieser durch die zeichnungsberechtigte(n) Person(en) (lt. Firmenbuch bzw. Vereinsregister) mittels elektronischer Signatur gezeichnet werden.

Die elektronische Signatur kann u.a. wie folgt besorgt werden:

1. Über jedes Finanzamt oder mittels FinanzOnline:
<https://www.handy-signatur.at/Default.aspx>
2. Bei allen Postämtern:
<https://secure.post.at/e-services/site/handysignatur>
3. Bei einer Registrierungsstelle:
<http://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen.de.php>
4. Bei Gemeindeämtern, Sozialversicherungsanstalten etc.

TESTFORMULARE

Sobald Sie über eine eRTR-Benutzerkennung verfügen, können Sie auf eRTR einsteigen und „Testanträge“ ausfüllen.

ECHTBETRIEB

Am 23. September 2013 werden die Formulare für den 1. Antragstermin 2014 des Privatrundfunkfonds freigeschaltet, am 30. September 2013 jene des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

3. Antragstermin 2013

Am 30. Juli 2013 endete der 3. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA mit 22 Einreichungen, davon mussten aber vier aus formalen Gründen (unvollständige Anträge: z.B. zu geringe Fernsehsenderbeteiligung, keine Belege über die Zusagen der Finanzierungspartner) zurückgewiesen werden. Der Aufruf, dass Nachreichungen zu den Anträgen nicht berücksichtigt werden, zeigte Wirkung und ermöglicht ein besseres Bearbeiten der Anträge.

Die zum 3. Antragstermin eingereichten und zugelassenen restlichen 18 Projekte beantragen Förderungen in Höhe von 1.520.808,- Euro. Mit einer Entscheidung über die vier Spielfilme, eine Serie und 13 Dokumentationen wird mit Ende September gerechnet.

**Letzter
Antragstermin 2013:
8. Oktober**

Trotz der beschränkten Mittel geht der FERNSEHFONDS AUSTRIA davon aus, dass noch Fördermittel für den Antragstermin am 8. Oktober 2013 übrig sein werden. Auch für diesen Termin gilt, dass keine Nachreichungen möglich sind.

Filmfestival LOCARNO

**Auszeichnung für
geförderte
Dokumentation**

Beim Filmfestival LOCARNO wurde die Dokumentation „Master of the Universe“ der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH mit dem Preis der SEMAINE DE LA CRITIQUE ausgezeichnet. Das Projekt wurde 2012 vom FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert. Zum Inhalt: Ein verlassenes Bankgebäude. Ein hochrangiger Investmentbanker. Ein beängstigender Bericht aus einer Parallelwelt. Er war einer der führenden Investmentbanker in Deutschland. Er machte Gewinne in Millionenhöhe. Jetzt sitzt er in einer verlassenen Bank mitten in Frankfurt und redet zum ersten Mal. Eine beängstigende Innenperspektive aus einer größtenwahnsinnigen, quasi-religiösen Parallelwelt hinter verspiegelten Fassaden. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA gratuliert herzlichst!



© Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sowie zu den Antragsterminen 2013 und 2014 sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

Antenne Kärnten: Veranstaltungshinweise ohne Gegenleistung sind keine Werbung und Sendung „Wolkenlos“ ist keine „Dauerwerbesendung“

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat eine Beschwerde des Österreichischen Rundfunks (ORF) gegen eine Entscheidung des Bundeskommunikationssenates (BKS) abgewiesen, mit der der BKS einen Bescheid der KommAustria bestätigt hatte. Dabei ging es um eine Beschwerde des ORF gegen das private Hörfunkprogramm „Antenne Kärnten“, dem der ORF Verstöße gegen Werbebestimmungen vorgeworfen hatte.

In ihrer Entscheidung vom 29. Juli 2009 hatte die KommAustria festgestellt, dass die Antenne Kärnten im Versorgungsgebiet „Kärnten“ am 3. Mai 2009 Werbung für die Reiseveranstalter „Springer Reisen“ und „Costa Kreuzfahrten“ im Rahmen der Sendung „Wolkenlos“ gesendet und dabei das im Privatradiogesetz geregelte Gebot der Trennung von Werbung von anderen Programmteilen (Trennungsgebot) teilweise nicht eingehalten hatte. Weitergehende Teile der diesbezüglichen Beschwerde des ORF, unter anderem in Bezug auf die behauptete Verletzung des Trennungsgebots bzw. des Vorliegens von Schleichwerbung im Hinblick eines ausgestrahlten Veranstaltungshinweises („Greifvogelschau“), wies die KommAustria dagegen ab.

VwGH und BKS bestätigen KommAustria

Eine Berufung des ORF, die sich gegen jene Teile der Entscheidung der KommAustria richtete, in denen keine Verletzung von Werbebestimmungen im Programm „Antenne Kärnten“ festgestellt wurden, wurde im Dezember 2009 vom Bundeskommunikationssenat abgewiesen. Nunmehr hat auch der VwGH diese Entscheidung bestätigt.

Zu dem Veranstaltungshinweis zu einer Greifvogelschau legte der VwGH dar, dass es sich dabei um einen Hinweis für eine Kulturveranstaltung gehandelt hatte, bei dem das für den Tatbestand der Werbung wesentliche Merkmal der Entgeltlichkeit mangels

eines üblichen Verkehrsgebrauchs nur dann gegeben ist, wenn für die Sendung des Hinweises ein tatsächliches Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung an den Hörfunkveranstalter geleistet wird. Da für den Beitrag jedoch kein Entgelt an die „Antenne Kärnten“ gezahlt wurde, lag nach Auffassung des VwGH auch keine Werbung im Sinne des Privatradiogesetzes vor.

Zu dem Vorwurf des ORF, dass die am 3. Mai 2009 ausgestrahlte Sendung „Wolkenlos“ als Dauerwerbesendung zu qualifizieren sei, führte der VwGH aus, dass die von der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erfassten Sendungsteile ordnungsgemäß vom redaktionellen Programm getrennt wurden. Vom VwGH wurde daher in Bezug auf die Sendung „Wolkenlos“ keine Verletzung des Trennungsgebotes festgestellt, die über die von KommAustria und BKS festgestellten Verletzungen hinausginge. Schließlich wurde ebenfalls das Vorliegen von Schleichwerbung oder einer Patronanzsendung verneint.

GZ: KommAustria: KOA 1.120/09-005; BKS: 611.030/0001-BKS/2009; VwGH: ZI. 2010/03/0008-6

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz (KOA 1.180/13-004)*	bis 30. September 2013, 13 Uhr
TRAISEN (Tarschberg) 104,6 MHz (KOA 1.011/13-037)* SAALBACH (Schattberg) 104,9 MHz (KOA 1.011/13-038)* IRDNING (Gatschberg) 95,8 MHz (KOA 1.011/13-039)* JUDENBURG (Hauswald) 103,7 MHz (KOA 1.011/13-040)*	bis 21. Oktober 2013, 13 Uhr
S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,10 MHz (KOA 1.180/13-006)*	bis 4. November 2013, 13.00 Uhr
BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz (KOA 1.460/13-002)	bis 14. November 2013, 13.00 Uhr
KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz (KOA 1.466/13-008)	bis 14. November 2013, 13.00 Uhr

KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz SCHLADMING 4 (Hochwutzen) 106,3 MHz (KOA 1.470/13-009)	bis 14. November 2013, 13.00 Uhr
--	----------------------------------

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie jetzt auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>